



# Merkblatt

## Beihilfe

### Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner (Stand: Januar 2026)

Aufwendungen von Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartnern/Lebenspartnern als berücksichtigungsfähige Personen sind nach § 6 Absatz 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a Einkommenssteuergesetz) einschließlich vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Antragstellung 20.000 Euro nicht übersteigt.

Beginnend mit dem Jahr 2024 findet eine jährliche Anpassung der Einkommensgrenze statt, welche sich an der Rentenwerterhöhung bemisst. Ab dem **1. Januar 2026** liegt die maßgebliche Einkommensgrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartnern/Lebenspartner bei **22.648 Euro**.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist grundsätzlich durch die jährliche Vorlage des [Formulars „Ehepartner/in / Lebenspartner/in“](#) mit den darin unter Punkt 6 enthaltenen Angaben zu den Einkünften gegenüber der Beihilfestelle zu bestätigen.

Die Beihilfestelle behält sich vor, zur Überprüfung der Angaben den vollständigen Einkommensteuerbescheid anzufordern.

Sind die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr der Antragstellung geringer als im Vorvorjahr und wird die Einkommensgrenze voraussichtlich nicht überschritten, sind Aufwendungen der Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartnern/Lebenspartnern unter Vorbehalt bereits im laufenden Kalenderjahr beihilfefähig. Zur Prüfung von unter Vorbehalt gewährte Beihilfen ist stets der maßgebliche Steuerbescheid vorzulegen; eine Auskunft mittels Formulars ist hier nicht ausreichend.

Die für die beihilferechtliche Prüfung nicht benötigten Angaben auf dem Steuerbescheid können unkenntlich gemacht werden. Alternativ kann eine Nichtveranlagungsbesccheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden.

Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz mit bereits erfolgtem Steuerabzug durch die auszahlenden Stellen sind gesondert nachzuweisen.

Nicht im deutschen Steuerbescheid ausgewiesene ausländische Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

**Für im Jahr 2026 gestellte Beihilfeanträge mit Aufwendungen von Ehepartnerinnen und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sind grundsätzlich die Einkünfte des Jahres 2024 bzw. der Einkommensteuerbescheid 2024 maßgeblich.**

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Person entstanden sind, wird auf den Antragseingang bei der Beihilfestelle abgestellt.

Bitte beachten Sie zu den geltenden Besonderheiten für mitausreisende Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner von Beamten und Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, das gesonderte Merkblatt zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -